

LOHNSTEUERABZUG BEI NICHT DURCHGEHEND IN DEUTSCHLAND TÄTIGEN ARBEITNEHMERN – Änderung der LStR ab 2023

Sehr versteckt in den Lohnsteuerrichtlinien 2023 findet sich eine Änderung der Verwaltungsauffassung hinsichtlich der Berechnung des Lohnsteuerabzug bei nicht durchgehend in Deutschland tätigen Arbeitnehmern. Konkret geht es um die Frage, nach welcher Lohnsteuertabelle die Lohnsteuer bei zeitweiser Tätigkeit in Deutschland (R 39b.5 Abs. 2 LStR 2023) abgerechnet werden soll.

Besteht ein Arbeitsverhältnis nicht während eines vollen Monats, ist der während dieser Zeit bezogene Arbeitslohn auf die einzelnen Kalendertage umzurechnen. Die Lohnsteuer ergibt sich aus dem mit der Zahl der Kalendertage vervielfachten Betrag der Lohnsteuer-Tagestabelle. Man spricht in diesen Fällen steuerlich von einem Teillohnzahlungszeitraum. Durch die Anwendung der Lohnsteuer-Tagestabelle kommt es zu einer höheren steuerlichen Belastung als bei Anwendung der Lohnsteuer-Monatstabelle.

War der Arbeitnehmer in einem Kalendermonat nur zeitweise in Deutschland tätig, waren bisher bei fortbestehendem Dienstverhältnis auch solche in den Lohnzahlungszeitraum fallende Arbeitstage mitzuzählen, für die der Arbeitnehmer keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat (R 39b.5 Abs. 2 Satz 3 LStR 2015). Danach entstand nach bisheriger Verwaltungsauffassung lohnsteuerlich kein Teillohnzahlungszeitraum, wenn ein Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber eine Auslandstätigkeit, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass steuerfrei ist, während des Monats beginnt oder aufgibt oder im Lohnzahlungszeitraum zeitweise in Deutschland und zeitweise im Ausland tätig wird.

Ab 2023 sollen – trotz unveränderter Gesetzeslage – bei der Bemessung des Lohnzahlungszeitraums Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer nicht dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslohn bezogen hat, nicht mehr mitzuzählen sein (z.B. Bezug von steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA oder nur tageweise Beschäftigung im Inland). Dies bedeutet eine erheblich höhere Lohnsteuerbelastung für die Betroffenen, für die angesichts des u.E. eindeutigen Gesetzeswortlauts in § 39b Abs. 2 Satz 1 EStG eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich ist.



Beispiel: bei einem anteiligen steuerpflichtigen Arbeitslohn in Deutschland von EUR 1.000 bei 5 Arbeitstagen im Monat ergibt sich ab 2023 eine Steuerbelastung von ca. 225 EUR. Nach der bis 2022 geltenden Regelung hatte die Lohnsteuer auf Basis der Monatstabelle EUR 0 betragen.

Für beschränkt Steuerpflichtige ist diese höhere Steuerbelastung angesichts der grundsätzlichen Abgeltungswirkung des Einbehalts in vielen Fällen am Ende auch definitiv. Für EU-/EWR-Angehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten haben, kann zwar eine Antragsveranlagung durchgeführt werden, was aber wiederum mit größerem Aufwand verbunden ist. Im Übrigen würde eine Antragsveranlagung auch dazu führen, dass die steuerfreien ausländischen Einkünfte im Rahmen des sogenannten Progressionsvorbehaltes (Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes) berücksichtigt werden müssten. Die Regelungen gelten zwar auch für unbeschränkt Steuerpflichtige. Diese dürften aber auch schon bisher eine Veranlagung vorgenommen haben, in die dann zukünftig der höhere Lohnsteuerabzug einfließt und entsprechend ausgeglichen wird.



ÜBER BDO

BDO zählt mit über 2.100 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 111.000 Mitarbeitern in 164 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

www.bdo.de

KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



WOLFGANG KLOSTER
Partner, Lohnsteuer & internationale Mitarbeiterentsendung
Tel.: +49 30 885722-516
wolfgang.kloster@bdo.de



CHRISTIAN GÖRGES
Partner, Lohnsteuer & internationale Mitarbeiterentsendung
Tel.: +49 30 885722-523
christian.gorges@bdo.de



Die höhere Steuerbelastung trägt trotz Fachkräftemangels nicht zur Attraktivität des Standortes Deutschlands auf dem Arbeitsmarkt bei. Gewisse Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürften nicht auszuschließen sein.

Da die Neuregelung so nicht aus dem Gesetz herauszulesen ist, kann bei entsprechenden Größenordnungen durchaus in Betracht gezogen werden, die Lohnsteuer weiter – wie bisher – nach der Monatstabelle zu ermitteln. Allerdings müsste dem Finanzamt diese von den LStR 2023 abweichende Handhabung mitgeteilt werden. Da das Finanzamt wegen der Selbstbindung der Finanzverwaltung durch die LStR dem wahrscheinlich nicht folgen dürfte, müsste gegen einen entsprechenden Bescheid der Finanzverwaltung Einspruch eingelegt und auch ein Klageverfahren ins Auge gefasst werden.

Soll die Lohnsteuer, wie von der Finanzverwaltung nun vertreten, nach der Tagestabelle ermittelt werden, wäre zu entscheiden, ob der Mitarbeiter die anfallende Lohnsteuer selbst tragen soll oder der Arbeitgeber diese übernehmen will (Nettolohnvereinbarung für deutsche Arbeitstage) und damit eine entsprechende Mehrbelastung auf sich nimmt. Zu prüfen wäre insoweit, ob und wie die Arbeitsverträge anzupassen wären.

Sprechen Sie gerne Ihre Ansprechpartner von BDO zu dieser Thematik an. Ebenso stehen auch die Spezialisten des Bereichs Lohnsteuer und internationale Mitarbeiterentsendung zur Verfügung, unterstützen bei den nötigen Überlegungen und begleiten Sie bei der Umsetzung getroffener Maßnahmen.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO

